

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 796
des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)
Drucksache 8/2098

Will die Landesregierung rechts- und verfassungswidrig vollstrecken lassen?

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Gesundheit und Soziales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Mit der Anfrage Nr. 637 wurde unter Verweis auf die Entscheidung des Landesverfassungsgerichts (LVerfG) vom 20.06.2025, VfGBbg 45/20, zum Umgang mit den Verurteilungen auf der Grundlage der für verfassungswidrig erklärten Vorschriften angefragt. Mit dem Beschluss vom 20.06.2025 war u.a. der § 5 Abs. 1 und 3 der Corona-Eindämmungsverordnung des Landes, der Versammlungsbeschränkungen enthielt und Verstöße hiergegen unter Strafe stellt, für verfassungswidrig erklärt worden. Aufgrund der schon höchst befremdlichen, weil rechtsstaatsfeindlichen Antwort der Landesregierung (LR), Drucksache 8/1899, bestand Anlass zur Nachfrage (Nr. 751, 8/1944) u.a. zum Umgang mit den (Straf-)Urteilen, die aufgrund der für verfassungswidrig ergangenen Normen ergangen sind.

Die nunmehrige Antwort auf diese Nachfrage vom 02.12.2025 enthält folgende (wörtliche) Aussage:

„Für etwaige rechtskräftige Strafurteile, Urteile in Ordnungswidrigkeitenverfahren und Bußgeldbescheide normiert § 79 Absatz 1 BVerfGG, der im vorliegenden Fall der Nichtigkeitsfeststellung einer landesrechtlichen Norm durch das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg analog anwendbar ist, kein automatisches Vollstreckungsverbot. Allein aus der Verfassungswidrigkeit der zugrunde liegenden Vorschrift folgt daher nicht die Durchbrechung der Rechtskraftwirkung der vorgenannten Urteile bzw. des rechtskräftigen Bußgeldbescheides.“ [Hervorhebung durch Fragesteller]

Diese Aussage steht diametral im Widerspruch zur aktuellen Rechtslage, an die die LR selbstredend ebenfalls aus Art. 20 Abs. 3 GG gebunden ist. Nach st. Rspr. des BVerfG (s. etwa nur ausführlich B. v. 06.12.05, 1 BvR 1905/02) gilt hingegen:

„§ 79 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) regelt die Folgen von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, durch die eine Rechtsnorm für verfassungswidrig erklärt wird, auf deren Grundlage nicht mehr anfechtbare Entscheidungen ergangen sind. Es gilt gemäß § 79 Abs. 2 BVerfGG der Grundsatz, dass nicht mehr anfechtbare Entscheidungen, die auf einer für nichtig erklärten Norm beruhen, in ihrer Existenz nicht mehr in Frage gestellt werden.“

Doch gilt für sie, soweit aus ihnen noch nicht vollstreckt worden ist, das Verbot der Vollstreckung. Diese Regelung findet entsprechende Anwendung, wenn das Bundesverfassungsgericht nicht auf Nichtigkeit einer Norm erkannt, sondern sich darauf beschränkt hat, deren Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz festzustellen.

§ 79 Abs. 2 BVerfGG ist aber auch dann entsprechend anzuwenden, wenn das Bundesverfassungsgericht nicht die Norm selbst, sondern eine bestimmte Auslegungsvariante der Norm für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt hat. Auf diese Weise kann ein inhaltlicher Widerspruch zu § 79 Abs. 1 BVerfGG vermieden werden. Diese Norm, die für das Strafrecht einen zusätzlichen Wiederaufnahmegrund enthält, bezieht auch den Fall der verfassungswidrigen Auslegung neben der Nichtig- und der Unvereinbarerklärung in ihren Anwendungsbereich ein.“

Die wörtliche Maßgabe des BVerfG ist unmissverständlich: „... gilt für sie ... das Verbot der Vollstreckung“. Die Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen durch Amtsträger, obwohl ein Vollstreckungsverbot gilt, ist eine Straftat gem. § 345 StGB.

Vorbemerkung der Landesregierung: Entgegen der Auffassung in der Vorbemerkung des Fragestellers folgt aus der im Rahmen der Vorbemerkung zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht, dass das Vollstreckungsverbot des § 79 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (BVerfGG) auch auf die Fälle des § 79 Absatz 1 BVerfGG (Verurteilungen in Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren sowie rechtskräftige Bußgeldbescheide) Anwendung findet.

Vielmehr hat das Bundesverfassungsgericht in der vorgenannten Entscheidung allein ausgeführt, dass die Ergänzung des § 79 Absatz 1 BVerfGG auch auf solche Verfahren, in denen das rechtskräftige Strafurteil auf der Grundlage einer Norm oder einer Normauslegung ergangen ist, die vom Bundesverfassungsgericht für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt worden ist, im Widerspruch zu der unverändert gelassenen Vorschrift des § 79 Absatz 2 BVerfGG stehe, weshalb es zur Wahrung des Grundsatz-Ausnahmeverhältnisses der Absätze 2 und 1 von § 79 BVerfGG geboten sei, bei Satz 1 und den Anschlussregelungen in den Sätzen 2 und 3 des § 79 Absatz 2 BVerfGG genauso zu verfahren wie bei den Fällen des § 79 Absatz 1 BVerfGG. Das Bundesverfassungsgericht entschied daher, dass § 79 Absatz 2 BVerfGG analog anzuwenden ist, wenn das Bundesverfassungsgericht nicht auf Nichtigkeit einer Norm erkannt, sondern sich darauf beschränkt hat, deren Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz festzustellen sowie wenn eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung auf einer Auslegungsvariante beruht, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat.

Ausführungen zu einer (analogen) Anwendung des Vollstreckungsverbots aus § 79 Absatz 2 Satz 2 BVerfGG auf die Fälle des § 79 Absatz 1 BVerfGG, unter die nach der einschlägigen Literatur neben den ausdrücklich normierten Strafurteilen auch die Verurteilungen in Ordnungswidrigkeitsverfahren und Bußgeldbescheide fallen (vgl. BeckOK BVerfGG/Karpenstein/Schneider-Buchheim, 19. Ed. 1.6.2025, BVerfGG § 79 Rn. 14), sind – im Gegensatz zu der Auffassung der Vorbemerkung des Fragestellers – in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht enthalten.

Im Einklang mit der herrschenden Literatur und der ständigen Rechtsprechung enthält § 79 Absatz 1 BVerfGG – anders als Absatz 2 für sonstige Entscheidungen – hinsichtlich der vorgenannten Entscheidungen, also Strafurteilen, Urteilen in Ordnungswidrigkeitenverfahren und Bußgeldentscheidungen, als Rechtsfolge gerade kein automatisches Vollstreckungsverbot. Vielmehr eröffnet § 79 Absatz 1 BVerfGG lediglich die Möglichkeit, die Verurteilung bzw. den Bußgeldbescheid trotz Rechtskraft einer erneuten gerichtlichen Überprüfung zuzuführen. Dieses Ziel wird erreicht, indem die Wiederaufnahme des Verfahrens ermöglicht wird (vgl. u. a. BVerfG - Beschluss vom 7. März 1963 - 2 BvR 629 u. 637/62; Karpenstein/Schneider-Buchheim, in: BeckOK BVerfGG, 19. Ed., 1.6.2025, § 79 Rn. 20 f.).

Das Vollstreckungsverbot des § 79 Absatz 2 Satz 2 BVerfGG ist nach herrschender Meinung hingegen auf rechtskräftige Strafurteile, gerichtliche Entscheidungen in Ordnungswidrigkeitenverfahren und Bußgeldbescheide nicht – auch nicht analog – anwendbar. § 79 Absatz 2 BVerfGG bezieht sich aufgrund seiner systematischen Stellung und des Wortlautes „im Übrigen“ nur auf § 79 Absatz 1 BVerfGG. Ein anderer gesetzgeberischer Wille lässt sich auch den Gesetzgebungsmaterialien nicht entnehmen (vgl. zum Ganzen u. a. BeckOK BVerfGG/Karpenstein/Schneider-Buchheim, 19. Ed. 1.6.2025, BVerfGG § 79 Rn. 22).

Das Fehlen eines Vollstreckungsverbotes gem. § 79 Absatz 1 BVerfGG kann zwar in Einzelfällen zu unzumutbaren Folgen für den Betroffenen führen. § 360 Absatz 2 StPO ermöglicht den Gerichten im Rahmen des Wiederaufnahmeverfahrens in diesen Fällen allerdings, einen Aufschub oder eine Unterbrechung der Vollstreckung anzuordnen. Das Ermessen des Gerichts verengt sich hierbei regelmäßig auf null, sofern die nichtige Norm tatsächlich die einzige Grundlage der Verurteilung bildete.

1. Wie begründet und rechtfertigt die Landesregierung ihre Aussage, dass in Bezug auf rechtskräftige Strafurteile und/oder Bußgeldbescheide, die aufgrund der verfassungswidrigen § 5 Abs. 1 und 3 der Corona-Eindämmungsverordnung des Landes ergangen sind und Verurteilungen beinhalteten, weiter vollstreckt werden darf und kein Vollstreckungsverbot gilt?
2. Beabsichtigt die Landesregierung, die (weitere) Vollstreckung aus rechtskräftigen Strafurteilen und/oder Bußgeldbescheiden, die aufgrund des verfassungswidrigen § 5 Abs. 1 und 3 der Corona-Eindämmungsverordnung des Landes ergangen sind, tatsächlich durch Behörden des Landes und/oder der Kommunen (hier im Wege der Rechtsaufsicht) zuzulassen oder zu dulden?

Zu den Fragen 1 und 2: Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 und 2 gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung verwiesen. Darüber hinaus sind der Landesregierung keine Verfahren bekannt geworden, bei denen eine Vollstreckung noch andauert.

3. Wird die Landesregierung die Strafverfolgung dieser nach Ziffer 2 gem. § 345 StGB strafbaren Handlungen zulassen und wie gedenkt die Landesregierung ihr Weisungsrecht gegenüber den Staatsanwaltschaften des Landes auszuüben, wenn diese die Einleitung von Ermittlungsverfahren bei Vollstreckungen gegen das Vollstreckungsverbot des § 79 Abs. 1 BVerfGG analog (erwartbar, weil die Vollstreckungen von dort mit betrieben werden) ablehnen?

Zu Frage 3: Unter Berücksichtigung der Ausführungen in der Vorbemerkung kommt eine Strafbarkeit wegen Vollstreckung gegen Unschuldige nach § 345 StGB grundsätzlich nicht in Betracht.